Vereinssatzung

des Minigolfclub "AS" Witten

§1 - Name und Sitz

Der am 17.05.1963 in Witten-Heven gegründete Verein führt den Namen Minigolfclub "AS" Witten 1963. Sitz des Vereins ist 58456 Witten-Herbede, Zeche-Holland-Straße 6. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

Minigolfclub "AS" Witten 1963 e.V.

§2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines regelmäßigen Spielbetriebes in den NRW-Bahnengolfligen und von Trainingsstunden im Bahnengolfsport. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 - Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im nordrhein-westfälischen Bahnengolf-Verband e.V.

§4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt unter vorheriger Anhörung durch den Vorstand, wenn
   a) trotz Mahnung ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag besteht,
   b) satzungsmäßige Pflichten nicht erfüllt werden,
   c) die Interessen des Vereins wegen eines schweren Verstoßes oder durch grobes unsportliches Verhalten verletzt werden,
   d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenem per Einschreiben mitzuteilen.

§6 - Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen, gegen Anordnungen des Vorstandes, gegen die Spielordnung des Landesverbandes verstoßen oder sich unsportlich verhalten, können nach vorheriger Anhörung vor dem Vorstand Maßnahmen in Form von Verweisen und/oder Spielsperren verhängt werden. Der Bescheid über eine Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

§7 - Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und eventuell erforderliche Beiträge/Umlagen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte laufende Kalenderjahr bis zum 31.05. eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der Rest-Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr bis spätestens 6 Wochen nach Eintritt zu entrichten.
3. Bei Mitgliedern, die sich bereit erklären, ihre Beiträge per Bankeinzug zu entrichten, wird der Beitrag vierteljährlich abgebucht.
4. Über Beitragsermäßigungen, Änderung der Zahlungsweise und ähnliches entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§8 - Spielberechtigung

Die Spielberechtigung für Meisterschaften und Turniere steht allen Mitgliedern zu, die im Besitz eines Spielerpasses des DBV sind. Sie werden als aktive Mitglieder geführt. Passive (=fördernde) Mitglieder können nur Personen sein, die sich in keiner Weise am Spielbetrieb beteiligen.

§9 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der geschäftsführende Vorstand
c) der erweiterte Vorstand.

§10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal im Jahr, möglichst im 1. Vierteljahr, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung, vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vorher vorliegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter den gleichen Voraussetzungen einberufen, wenn es
   a) der Vorstand beschließt oder
   b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten
   a) Bericht des Vorstandes
   b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
   c) Entlastung des Vorstandes
   d) Wahlen, wenn erforderlich
   e) Beschlussfassung über Beiträge und Aufnahmegebühren
   f) Beschlussfassung über Anträge
4. Über Anträge, die nicht fristgerecht beim Vorstand eingereicht wurden, ist eine Abstimmung und Beschlussfassung nur möglich, wenn 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder den Antrag als Dringlichkeitsantrag bejahen.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Erschienenen gefasst.
6. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats schriftlich einzuberufen, in der dann nur die Satzungsänderung Tagesordnungspunkt ist. In diesem Fall ist dann die Satzungsänderung genehmigt, wenn mehr als 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§11 - Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die volljährig und voll geschäftsfähig sind. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden.

§12 - Wahlen

1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl| durch offene Abstimmung erfolgen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§13 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
   a) dem Vorsitzenden
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Schatzmeister
   a) - c) fungieren als geschäftsführender Vorstand
   d) dem Sportwart
   e) dem Jugendwart
   f) dem Pressewart
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gem. §26 BGB den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden ist im Innenverhältnis dahin beschränkt, dass er nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll.
3. Dem Schatzmeister obliegen sämtliche finanziellen Abwicklungen. Zum Abschluss von Geschäften von mehr als DM 1.000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Sportwart ist allein für den gesamten Ablauf des Spielbetriebes verantwortlich.
5. Dem Jugendwart obliegen alle Angelegenheiten des Jugendsportes.

§14 - Vorstandssitzungen

1. Alle Mitglieder des Vorstandes sind voll stimmberechtigt und zur Teilnahme an Vorstandssitzungen verpflichtet.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
3. Beschlussfähig ist die Vorstandssitzung, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens eine Woche vorher schriftlich durch den Vorsitzenden
5. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 8 Tagen eine neue Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§15 - Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Leiter der Versammlung oder Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen stehen den Mitgliedern auf Wunsch zur Einsicht zur Verfügung.

§16 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins muss einmal im Jahr durch die Kassenprüfer geprüft werden. Dazu hat der verantwortliche Schatzmeister einen Abschlußbericht zu erstellen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und schlagen der Versammlung die Entlastung des Schatzmeisters vor. Der Abschlußbericht ist der Versammlung vom Schatzmeister vorzutragen und zu erläutern.

§17 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt .das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe e.V. in Witten. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt *"Auflösung des Vereins"* stehen. Die Einberufung einer solchen Versammlung ist nur möglich, wenn sie

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen hat oder

b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§18 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.02.1988 im Vereinslokal "Haus Wand", Elberfelder Straße 25, 5810 Witten beschlossen.

Sämtliche Satzungsbestimmungen und Ordnungen älteren Datums werden mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

Witten, den 05.02.1988

§1 - Name und Sitz wurde am 16.01.1999 geändert..

Witten, den 16.01.1999